



# GEMEINDEAMT WAIDRING

Michael Sprenger

Telefon: 05353/5202-19

Telefax: 05353/5202-18

E-Mail: [verwaltung@waidring.gv.at](mailto:verwaltung@waidring.gv.at)

Waidring, am 08. Mai 2026

Zahl: 031-B-04/2025-2

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Waidring hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 unter Tagesordnungspunkt 9a) beschlossen, den Bebauungsplan im Bereich Schäferau, Gste. 893/3, 893/4, 893/5, 893/6, 893/8 (neu aus den Gste. 893/1 und 893/2) und 893/2 (Tfl.), alle KG 82116 Waidring, VBl. Nr. 2/2025, kundgemacht am 28. November 2025, aufzuheben.

Gleichzeitig hat der Gemeinderat der Gemeinde Waidring in seiner Sitzung am 07.05.2026 ebenfalls unter Tagesordnungspunkt 9a) gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, beschlossen, den von der Allee42 Landschaftsarchitekten GmbH & Co kg vom 12.02.2026, Zahl GZ T419 BPL 42/24-061, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „Schäferau - Millinger“ im Bereich der Gste. 893/1, 893/2 (neu: 893/3, 893/4, 893/5, 893/6, 893/7, 893/8), 1781/1, alle KG Waidring, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

### Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 11.05.2026 bis einschließlich 08.06.2026**

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext, Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf. Die Kundmachung kann auf der Homepage der Gemeinde unter <http://www.waidring.gv.at> abgerufen werden.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum aufgelegten Entwurf abzugeben.

Angeschlagen am: 11.05.2026  
Abzunehmen am: 08.06.2026  
Abgenommen am:

